

Beamte

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht identisch mit Deutschland. Bundesrecht ist nicht Deutsches Recht

StGB § 11

Amtsträger ist wer nach Deutschem Recht ...Beamter und Richter ist (...) nicht, wer nach Bundesrecht Privatperson mit Dienstausweis ist, und sich einfach Beamter nennt.

Deutsches Recht:

BGBEG Artikel 50 (Bürgerliches Gesetzbuch, Eingangsgesetz)

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. (...)

dejure.org

suchen EGBGB aufschlagen

Neu: Gesetze von dejure.org für iPhone & iPod touch

Einführungsgesetz BGB

2. Teil - Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen (Art. 50 - 54)

Artikel 50

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetz die Aufhebung ergibt.

<http://dejure.org/gesetze/GG/140.html>

Grundgesetz Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Neu: Gesetze von dejure.org für iPhone & iPod touch

Grundgesetz

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 136 WRV

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137 WRV

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

<http://www.buzer.de/gesetz/5041/a69981.htm>

Artikel 140 Grundgesetz (....)

Anmerkung: Die o.g. Artikel haben den folgenden Wortlaut ("Die Verfassung des Deutschen Reichs" G. v. 11. August 1919, RGBl./ Reichsgesetzblatt S. 1383)

Artikel 140

[« vorheriger Artikel](#) [nächste](#)

[6 Gesetze verweisen auf 6 Artikeln auf Artikel 140](#)

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses [Grundgesetzes](#).

*) Anm. d. Red.: Die o.g. Artikel haben den folgenden Wortlaut ("Die Verfassung des Deutschen Reichs" G. v. 11. August 1919, RGBl. S. 1383):

"Artikel 136

Deutsches Recht ist die gültige Deutsche Verfassung gemäß Grundgesetz Artikel 140 und gemäß BGB EG Artikel 50 "Die Vorschriften der Reichsgesetze sind in Kraft."

Geltungsbereich der Beamtengesetze

BeamtStG (neue Fassung) § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

BBG (neue Fassung) § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Im Gegensatz zum alten Gesetz ist in den neuen Gesetzen kein Geltungsbereich definiert. Es ist kein Hoheitsgebiet / Staatsgebiet genannt wo das Gesetz gilt. Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände etc. definieren kein Hoheitsgebiet denn es stellt sich die Frage, wo in der Welt befinden sich diese?

Die Konsequenzen auf die laufende Rechtsprechung sind, daß die Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit (§§ 43, 44 VwVfG, OWiG § 5) ungültig und nichtig sind! Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig

(BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

Im alten Gesetz ist der Geltungsbereich / Staatsgebiet klar definiert mit Reichsgebiet:

BBG (Bundesbeamtengesetz alte Fassung gültig bis 11.02.2009)

§ 185 Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

Rechtmäßigkeit von Handlungen (Beamte/innen)

Wikipedia:

Eine Amtshandlung ist jede Handlung, die ein Amtsträger bei öffentlich-rechtlicher Amtsausübung vornimmt. Dies kann ein – Außenwirkung entfaltender – Hoheitsakt sein.

Wikipedia:

Eine Behörde ist eine staatliche Einrichtung, die im weitesten Sinne für die Erfüllung von Aufgaben der Verwaltung des Staates und dabei insbesondere für Dienstleistungen des Staates gegenüber seinen Bürgern zuständig ist. Eine Behörde erhält ihren Auftrag aus den Gesetzen des Staates, in dem und für den sie tätig ist. (Verweis auf StGB § 11, Absatz 2, 2a, 5. u. 6.)

„Rechtmäßigkeit ist die Übereinstimmung eines Aktes mit geltendem Recht. Der Begriff findet Anwendung in allen Situationen, bei denen Entscheidungen mit Rechtswirksamkeit getroffen werden, z. B. im Verwaltungsrecht, im Staatsrecht und in der Rechtsprechung“.

Bundesbeamtengesetz (neue Fassung)

§ 63 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Beamtenstatusgesetz (neue Fassung)

§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Die Rechtmäßigkeit von dienstlichen Handlungen setzt voraus, daß ein Beamter Amtsträger nach deutschem Recht ist (StGB § 11) und nicht nach Bundesrecht.

Deutsches Recht:

BGBEG § 50

Deutsche Verfassung gemäß Grundgesetz Artikel 140 Weimarer Reichsverfassung (WRV))

Jeder Beamte ist nach Bundesrecht Beamter und wendet Bundesrecht an.

Bundesrecht ist nicht Deutsches Recht.

*Somit ist **kein Beamter Amtsträger**, seine dienstlichen Handlungen sind nicht rechtmäßig und verstoßen demgemäß gegen BeamStG § 36 und BBG § 63.*

*Der Beamte trägt deshalb **die volle persönliche** Verantwortung für jede seiner Handlungen.*

Behörden / Amt:

Die Bundesrepublik hat auf Grund ihrer provisorischen Gründung als Wirtschafts- und Verwaltungseinheit und auf Grund des Besatzungsstatus Art. 120 GG in dem ein Staat simuliert wird, keine deutschen Behörden und kann auch keine deutschen Ämter vergeben.

VwVfG § 35 Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine (.....)

Wie das Bundesrecht belegt, ist ein Verwaltungsakt eine hoheitliche Maßnahme (VwVfG § 35).

Der Dienstausweis der Beamten belegt ausreichend, daß Bedienstete **keine** Amtsträger nach StGB § 11, Deutschem Recht sind.

Demgemäß kann kein Beamter (Privatperson mit Dienstausweis) hoheitliche Maßnahmen (Verwaltungsakte) vornehmen, erlassen oder solche verfügen.

Gleichzeitig ist mit dem Dienstausweis belegt, daß die Behörden der Bundesrepublik über keine Gebietskörperschaftsrechte (Hoheitsrechte) verfügen können, da die Behörden der Bundesrepublik nicht berechtigt sind, Amtausweise auszustellen.

BeamStG § 35

(.....) bestimmt eindeutig, daß Beamte/innen nicht an Weisungen gebunden sind, wenn **es besondere gesetzliche Vorschriften gibt und Sie nur diesem Gesetz unterworfen sind.**

Gemäß BeamStG § 35 sind Beamte also **Deutschem Recht und der Deutschen Verfassung unterworfen und sind deshalb an Weisungen nicht gebunden, die diesen** Gesetzen widersprechen.